

sichtspunkten aus und vertreten unter Berufung auf §§ 256, 325 ZPO die Auffassung, daß gegen alle Erben geklagt werden muß²². Für die Feststellung der Vaterschaft trifft § 325 ZPO aber nicht zu. Das Urteil wirkt nicht nur für und gegen die dort bezeichneten Personen, sondern für und gegen alle, da nach § 58 FGB kein anderer Mann als Vater festgestellt werden kann, solange nicht das rechtskräftige Feststellungsurteil gemäß § 60 FGB aufgehoben ist. Diese Rechtskraftwirkung, die u. a. auch für das Erbrecht, für Unterhalts- und Rentenansprüche maßgebend ist, tritt völlig unabhängig davon ein, ob die Betroffenen am Verfahren beteiligt waren oder nicht^{23, 24}.

Auch die Tätigkeit des Gerichts, das nach §§ 2, 25 FVerfO von Amts wegen den Sachverhalt umfassend aufzuklären, sorgfältige Feststellungen zu treffen, alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zu berücksichtigen und deshalb alle noch vorhandenen Beweismöglichkeiten auszuschöpfen hat, wird nicht davon berührt, daß nur ein Bürger verklagt wird. Deshalb ist dem Urteil des BG Karl-Marx-Stadt darin zuzustimmen, „daß im Vaterschaftsfeststellungsverfahren jeder Erbe passiv legitimiert ist“. Dadurch werden die für unseren Fall völlig unnötigen Belastungen der Ermittlung aller (potentiellen) Erben vermieden²¹.

Im Gegensatz zu Piehl/Schmidt und Schlegel halte ich eine Pflegerbestellung nach § 105 FGB nicht für ausgeschlossen. Einig bin ich mit ihnen darin, daß eine direkte, wenn auch ausdehnende Anwendung dieser Bestimmung auf den hier zur Rede stehenden Fall nicht

22 Vgl. Piehl / Schmidt, a. a. O., S. 410.

23 So auch BG Karl-Marx-Stadt, a. a. O., S. 419.

24 Damit erübrigt sich auch die von Piehl / Schmidt vorgeschlagene Bestellung eines Nachlaßpflegers für die noch unbekanntem Erben gemäß § 1960 BGB, die ich überdies in Übereinstimmung mit Schlegel nicht für möglich halte.

TvuČfaH. dar Qasatzcfabuncf.

HERBERT GRASS, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Rückforderungsrecht bei Schenkungen nach dem ZGB

In seinem Beitrag „Zur Regelung der Schenkung im künftigen ZGB“ (NJ 1967 S. 82) wirft Pasler die Frage auf, ob der Widerruf der Schenkung (§ 530 BGB) und das Rückforderungsrecht (§ 528 BGB) auch bei der Neuregelung im ZGB beibehalten werden sollen.

Wenn man vom Charakter der Schenkung in der sozialistischen Gesellschaft als Ausdruck der Verbundenheit ihrer Bürger, ihrer gegenseitigen Wertschätzung, des Wohlwollens und der Solidarität ausgeht, die Objekte und Gründe der Schenkung betrachtet sowie die Rechtsprechung auf diesem Gebiet analysiert, so ist festzustellen, daß eine den BGB-Bestimmungen entsprechende Regelung unserer gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr entspricht. Es sind vielmehr Normen zu schaffen, die auch auf diesem Gebiet die Durchsetzung sozialistischer Verhaltensnormen fördern.

Bei zwei Berliner Gerichten wurden in den letzten Jahren 15 Verfahren anhängig, in denen das mit einer Schenkung Hingegebene wieder zurückverlangt wurde. Dabei wurden nur eine Klage und eine Widerklage auf § 530 BGB (Widerruf) gestützt. In allen anderen Fällen wurde das Rechtsverhältnis von den klagenden Parteien als Darlehn, Leihe und ungerechtfertigte Bereicherung dargestellt.

Vergleicht man die Verfahren miteinander, so unterscheiden sich vom Sachverhalt her diejenigen, bei denen die Schenkung widerrufen wurde, kaum von den

möglich ist. Die zur Begründung vorgebrachten Argumente sprechen aber nicht gegen eine analoge Anwendung. Eine gewisse Ähnlichkeit des zur Debatte stehenden Sachverhalts auf personenrechtlicher Ebene mit den in § 105 Abs. 1 FGB auf Vermögensangelegenheiten bezogenen Tatbeständen ist nicht von der Hand zu weisen. Für den Ausnahmefall, daß passiv legitimierte Bürger nicht bekannt oder mit der Klage nicht erreichbar sind, ist eine Schließung der Lücke durch Analogie durchaus legitim. Auch wenn man die Passivlegitimation derjenigen potentiellen Erben verneint, die bei Feststellung der Vaterschaft nicht zur Erbfolge berufen sein würden, wäre die Pflegerbestellung in entsprechender Anwendung des § 105 FGB eine Möglichkeit, um zu helfen, wo geholfen werden muß.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Die Feststellung der Vaterschaft ist gemäß § 54 FGB auch noch nach dem Tode des Erzeugers zulässig.
2. Sie kann nur durch gerichtliche Entscheidung, nicht aber durch Vaterschaftsanerkennung erfolgen, weil diese ausschließlich dem Vater Vorbehalten ist.
3. In dem Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft ist jeder Miterbe des Kindes und jede Person, die ohne das Kind zur Erbfolge berufen sein würde, passiv legitimiert.
4. In Ausnahmefällen kann in entsprechender Anwendung des § 105 FGB für den verstorbenen Mann ein Pfleger bestellt werden, gegen den die Klage zu richten ist.

Dr. FRIEDRICH JANSEN,

*Leiter des Lehrstuhls für Familienrecht
an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechts-
wissenschaft „Walter Ulbricht“*

Prozessen, in denen die klagende Partei versucht, die Schenkung auf einer anderen Rechtsgrundlage rückgängig zu machen. Immer standen die Parteien in einem engen persönlichen Verhältnis zueinander. Durch irgendwelche Gründe wurde dieses Verhältnis getrübt, so daß es zum Bruch der Beziehungen kam. Grober Undank oder ein ähnliches Verhalten spielten dabei keine oder nur eine untergeordnete Rolle. In der Regel waren vielmehr die klagenden Parteien bestrebt, nach dem Abbruch der persönlichen Beziehungen auch die auf deren Grundlage entstandenen Vermögensbeziehungen zu regeln, wozu so lange kein Anlaß bestand, als diese Beziehungen noch gut waren.

Zur Rückforderung von Geschenken, die auf Grund vorausgegangener oder gegenwärtiger Beziehungen gemacht worden sind

In der sozialistischen Gesellschaft ist die Schenkung im allgemeinen von den vorausgegangenen und den gegenwärtigen persönlichen Beziehungen der Beteiligten bestimmt. Im Regelfall ist davon auszugehen, daß der Schenker nach gründlichen Erwägungen davon überzeugt ist, dem Beschenkten gehöre der Schenkungsgegenstand verdienstermaßen. Wollte der Schenker die Schenkung im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der persönlichen Beziehungen vornehmen, so wäre sie nicht mehr Ausdruck der Verbundenheit und des Wohl-